



G E M E I N D E R I E H E N

631 P

Beschluss des GEMEINDERATES RIEHEN vom 18. Oktober 1994

RIEHEN, Chrischonaweg und Leimgrubenweg, Festsetzung neuer Strassenlinien; Plangenehmigungsbeschluss

- ://: 1. Gestützt auf die §§ 8 und 12 des Strassengesetzes wird der Baulinienplan Nr. 10076 der Gemeinde Riehen für die endgültigen Strassenlinien des Chrischonaweges und des Leimgrubenweges genehmigt.
- Die im gleichen Plan gelb gestrichelten Bau-, Strassen- und Fussweglinien der Binsenackerstrasse, des Chrischonaweges, des Chrischonaweglis, des krummen Weges, des Haidweges, des Leimgrubenweges und des Steinenweges werden aufgehoben.
2. Der Chrischonaweg und der Leimgrubenweg sind wie bisher Hauptstrassen (Hauptstrassen im Sinne des Strassengesetzes, nicht in bezug auf die Verkehrsbedeutung), und die Vorgärten sind wie bisher nicht zur Verbreiterung der Strassen bestimmt.

Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren und den betroffenen Liegenschaftseignern zuzustellen.

GEMEINDERAT RIEHEN

Der Präsident:



Der Gemeindeverwalter:



Rechtsmittelbelehrung

Ein Rekurs gegen diesen Beschluss ist innert 10 Tagen nach Zustellung beim Regierungsrat anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Der Plan Nr. 10076 kann bei der Gemeindeverwaltung, vor Büro 214, 2. Stock, eingesehen werden (Montag bis Freitag jeweils von 10.00 bis 11.30 Uhr).